

# AIOLOS

Aiolos - Gemeinwohlorientierte Einkaufsgemeinschaft  
für faires Olivenöl und mediterrane Spezialitäten

**Statuten Stand Juni 2018**

## **§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen "Aiolos - Gemeinwohlorientierte Einkaufsgemeinschaft für faires Olivenöl und mediterrane Spezialitäten".

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§2: Zweck**

(1) Der Verein bezweckt gemeinschaftlich organisierten Einkauf von Olivenöl und anderen mediterranen Spezialitäten direkt bei ProduzentInnen zu fairen Konditionen.

(2) Weiters erstreckt sich der Zweck auf die Förderung gemeinnütziger Projekte und ProduzentInnen/LandwirtInnen in den Einkaufsregionen und anderen Orten.

(3) Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck der Bewusstseinsbildung, Austausch von Informationen zu Anbau und Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und gemeinwohlorientiertem Wirtschaften im Sinne sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.

(4) Vereinszweck ist auch die Beteiligung an anderen Initiativen und Unternehmen im Sinne der Punkte 1-3 des §2.

## **§3: Zweckdienliche Mittel**

(1) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Umsätze aus dem Verkauf von Waren an Mitglieder und Nicht-Mitglieder aufgebracht. Darüber hinaus können Mittel aus Veranstaltungen, Spenden, Beteiligungen und Förderungen lukriert werden.

(2) Als ideelles Mittel dient vor allem die Unterstützung von ausgewählten Projekten und Initiativen zur Förderung von sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit in den Einkaufsregionen.

(3) Der Betrieb einer Website und anderer öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Publikation dieser Anliegen sind wesentliche Mittel zur Förderung der Bewusstseinsbildung hinsichtlich nachhaltiger Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel, fairer Handelswege und gemeinwohlorientierten Wirtschaftsansätzen.

## **§4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Reguläre Mitglieder sind Teil der Einkaufsgemeinschaft. Sie erhalten Sonderkonditionen bei Bestellungen, Veranstaltungen und Aktionen des Vereins. Sie haben das Recht in der Generalversammlung Anträge einzubringen.

(2) Ruhende Mitglieder sind jene Personen, welche nach der Aufnahme noch keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, oder jene Personen, welche den fällig gestellten Mitgliedsbeitrag innerhalb von acht Wochen ab Vorschreibung nicht bezahlt haben. Ruhende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Sonderkonditionen der regulären Mitglieder. Nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrags werden aus den ruhenden Mitgliedern automatisch reguläre Mitglieder.

(3) Lenkende Mitglieder haben dieselben Rechte wie reguläre Mitglieder, verfügen zusätzlich jedoch über ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie bestimmen über die strategische und organisatorische Ausrichtung des Vereins und kümmern sich um die Umsetzung.

(4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand als solche ernannt und verfügen über alle Rechte und Pflichten regulärer Mitglieder. Sie sind von Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige physische Personen und

juristische Personen sein. Juristische Personen werden von einer mit firmenmäßiger Zeichnung namhaft gemachten natürlichen Person vertreten.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach einem Antrag an ein Vorstandsmitglied. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Bezahlte Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Offene Forderungen bleiben nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter bestehen.

### **§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Reguläre Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Anträge einzubringen.

(2) Reguläre Mitglieder haben das Recht sich zu speziellen Konditionen an Aktionen, Veranstaltungen und Gemeinschaftsbestellungen zu beteiligen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Den Mitgliedern gebührt in jeder Generalversammlung das Recht vom Vorstand Informationen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu erhalten. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen sechs Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§8: Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die RechnungsprüferInnen.

### **§9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen RechnungsprüferIn oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur lenkende Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied

im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eines der Vorstandsmitglieder.

#### **§10: Aufgaben d. Generalversammlung**

(1) Entgegennahme des Berichts und Entlastung des Vorstands, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen; Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein; Entlastung des Vorstands; Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder; Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmensch und Stellvertretung.

(2) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedeR RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes reguläre Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmensch, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmensch den Ausschlag.

(7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung können jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) der Nachfolge wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Einrichtung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses für die Generalversammlung.

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmensch führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt den Obmensch bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Obmensch vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmenschen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmensch berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmenschen, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

### **§14: Rechnungsprüfung**

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die nachträgliche jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick

auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

### **§ 17: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied

des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.